

99108031000000

Bußgeld und Verwarnung, Anzeige einer Ordnungswidrigkeit

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6007101-99108031000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108031000000
Leistungsbezeichnung I	Bußgeld und Verwarnung, Anzeige einer Ordnungswidrigkeit
Leistungsbezeichnung II	Bußgeld und Verwarnung, Anzeige einer Ordnungswidrigkeit
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungswidrigkeitengesetz • sowie weitere Gesetze <p>Rechtsmittel Ein Einspruch zum Bußgeldbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zulässig.</p>
Teaser	Verwarnung und Bußgeld sind verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Ordnungswidrigkeiten.
Volltext	<p>Leistungsbeschreibung</p> <p>Verwarnung und Bußgeld sind verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Ordnungswidrigkeiten. Eine Verwarnung kommt bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (z. B. Parken) in Betracht. Wird die Verwarnung angenommen und innerhalb einer Woche eingezahlt, ist das Verfahren abgeschlossen. Wird die Verwarnung nicht bezahlt, erlässt die Behörde einen Bußgeldbescheid, der neben dem Verwarnungsgeldbetrag noch Gebühren und Auslagen beinhaltet. Die Höhe der Gebühren und Auslagen ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 107 OWiG – 25,00 EUR Gebühren, 3,50 EUR Auslagen für die Zustellung). Bei schwerer wiegenden Ordnungswidrigkeiten (Geldbuße ab 60,00 EUR) erfolgt die Ahndung immer mit einem Bußgeldbescheid (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung ab 16 km/h, Rotlichtverstoß). Der Bußgeldbescheid (Geldbuße zzgl. Gebühren und Auslagen) kann zusätzlich auch ein Fahrverbot enthalten. Bei Fahrverbot ist der Führerschein für die Dauer des Fahrverbots in amtliche Verwahrung zu geben. Hat die Behörde dafür eine Frist von 4 Monaten gewährt (§ 25 Abs. 2a StVG), kann der Bürger den Zeitpunkt der Abgabe des Führerscheins innerhalb dieser Frist selbst bestimmen. Für die Zahlung des Bußgeldes kann auf</p>

Modul

Sachverhalt

Antrag eine Ratenzahlung/ Stundung gewährt werden.

FAQ

Wie verhalte ich mich, wenn ich ein Knöllchen wegen Falschparken erhalten habe?

In der Stadt Chemnitz gibt es viele Parkmöglichkeiten. Sollte ein Fahrzeug trotzdem einmal falsch abgestellt sein, hinterlassen die Ordnungskräfte in der Regel einen Hinweiszettel am Fahrzeug. Der "Parksünder" kann erst einmal abwarten. Das Ordnungsamt ermittelt den Halter des Fahrzeugs und sendet ihm eine schriftliche Verwarnung/ Anhörung. Verwarnungen werden in Flensburg nicht eingetragen. Zahlt der Halter das Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche nach Erhalt der schriftlichen Verwarnung, ist das Verfahren abgeschlossen. Die Daten werden nur kurzfristig gespeichert. Zahlt der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht, wird ein Bußgeld- oder Kostenbescheid erlassen, der mit Gebühren und Auslagen verbunden ist. Ein Einspruch ist möglich. Die endgültige Entscheidung trifft dann das Amtsgericht.

Was ist eine Verwarnung (im Gegensatz zum Bußgeldbescheid)?

Die Verwarnung ist ein vereinfachtes Verfahren für geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nach dem Erhalt der schriftlichen Verwarnung/ Anhörung fristgerecht (innerhalb einer Woche) zahlt, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben und es erfolgt keine Registrierung in Flensburg. Ein fehlendes Einverständnis wird durch Zahlungsverweigerung zum Ausdruck gebracht. Schriftliche Äußerungen zum Sachverhalt auf dem Anhörbogen überprüft die Behörde. Der Bürger wird über das Ergebnis informiert. Kann der Vorgang nicht eingestellt werden, wird in der Regel eine nochmalige Einzahlungsfrist gewährt. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird ein Bußgeldbescheid mit Gebühren und Auslagen erlassen, gegen den innerhalb

Modul

Sachverhalt

von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden kann.

Wegen Falschparken habe ich einen Kostenbescheid erhalten. Was genau ist das?

Ich bin mit dem Bußgeldbescheid nicht einverstanden. Welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich, was muss ich dabei beachten?

Ist der Betroffene mit dem Bußgeldbescheid nicht einverstanden, so hat er die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch einzulegen. Der Einspruch kann schriftlich, in elektronischer Form durch De-Mail (nur durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz, nicht per einfacher E-Mail!) oder zur Niederschrift bei der Behörde eingelegt werden. Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Einspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo "Stadt Chemnitz, Zentrale Bußgeldstelle" zu richten. Wichtig:

- unbedingt Frist beachten (innerhalb zwei Wochen nach Zustellung)
- nur der Adressat, also der Betroffene selbst, kann Einspruch einlegen. Sonst ist eine Vollmacht erforderlich
- eine Begründung des Einspruchs oder Zeugenangaben sind zu empfehlen
- kann das Verfahren nicht eingestellt werden, so muss die Akte über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht weitergeleitet werden

Modul

Sachverhalt

Wie legt die Behörde die Höhe des Verwarnungsgeldes oder Bußgeldes fest?

bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog

Wie hoch ist der Bußgeldrahmen für sonstige Ordnungswidrigkeiten, z.B. Bau, Gewerbe, Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz? Mit welchem Bußgeld muss ich rechnen?

Bußgeldrahmen, d.h. das Gesetz lässt die Ahndung mit einer Geldbuße zu:

Wo befinden sich in Chemnitz Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen?

- B169 i. H. Mittweidaer Str. 165 in Richtung BAB4
- B169 i. H. Mittweidaer Str. 74a in Richtung Chemnitz
- Dresdner Straße in Höhe Weißer Weg
- Kalkstraße in Höhe Weideweg 3, in Richtung Limbacher Straße
- Leipziger Straße geg. HNr 206, in Richtung Innenstadt
- Neefestraße 85 in Richtung Innenstadt
- OT Mittelbach, Hofer Straße 35 in Höhe Grundschule, in beide Richtungen
- Stollberger Straße 168, landwärts, nach der Brücke über den Südring

- Bahnhofstraße/ Brückenstraße
- Zschopauer Straße/ Georgistraße
- Zwickauer Straße/ Goethestraße

<https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/unsere-stadt/or>

Modul

Sachverhalt

dnung-und-sicherheit/ordnungswidrigkeiten/verkehrso
rdnungswidrigkeiten/index.html

Ich habe in meinem Bußgeldbescheid ein Fahrverbot von einem Monat. Wann muss ich den Führerschein in der Behörde abgeben?

Ich habe einen Bußgeldbescheid von einer anderen Behörde erhalten und möchte meinen Führerschein zur Abgeltung des Fahrverbots in Chemnitz abgeben. Was ist zu beachten?

Es erfolgt somit keine Vollstreckung von Fahrverboten, die von anderen Behörden angeordnet wurden.

Wie kann ich eine Ordnungswidrigkeit anzeigen?

Sie haben die Möglichkeit, eine von Ihnen festgestellte Ordnungswidrigkeit im Gebiet der Stadt Chemnitz mit dem PDF-Formular (unter Formulare) anzuzeigen und so in der Bußgeldstelle die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens anzuregen. In der Bußgeldstelle werden die Eingänge mit jeweils zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen geprüft und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, ob aufgrund der Anzeige ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird. Anonyme Anzeigen können nicht bearbeitet werden. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf Grund einer Anzeige kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die

Modul

Sachverhalt

Personalien des Anzeigenerstatters (Name, Vorname, Anschrift) bekannt sind und der Anzeigeerstatter (Sie) auch bereit ist, ggf. vor der Verwaltungsbehörde oder vor dem Gericht als Zeuge auszusagen (§ 161a Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG). Ohne die Angaben der Personalien, verbunden mit der Bereitschaft zur Zeugenaussage geht der Verwaltungsbehörde ein wichtiges Beweismittel, nämlich der Tatzeuge, verloren. Bei einer Akteneinsicht ist Ihre vollständige Adresse auch für Betroffene (also für die angezeigten Personen) ersichtlich. Vorsätzlich falsche Angaben zu angeblichen Ordnungswidrigkeiten können eine Straftat (§ 164 StGB) darstellen. Bitte beachten Sie, dass es keinen Anspruch auf Durchführung eines Verfahrens gibt, die Bußgeldstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über alle nötigen Schritte. Sie erhalten als Anzeigender und damit als Zeuge grundsätzlich keine Rückmeldung zum Ausgang oder Bearbeitungsstand des Verfahrens. Von diesbezüglichen Rückfragen ist daher abzusehen. Sollten wir von Ihnen jedoch weitere Angaben benötigen, werden Sie selbstverständlich kontaktiert. Das von Ihnen ausgefüllte PDF-Formular nebst Anlagen wie Skizzen und Lichtbildern übersenden Sie bitte per E-Mail an: bussgeldstelle@stadt-chemnitz.de oder alternativ an die: Stadt Chemnitz Ordnungsamt - Zentrale Bußgeldstelle - 09106 Chemnitz

Erforderliche Unterlagen

keine

Voraussetzungen

-

Kosten

Verwarnung: 5,00 bis - 55,00 EUR (ab 01.05.2014)
Bußgeld: ab 60,00 EUR zuzüglich Gebühren und Auslagen

- Barzahlung in der Behörde am Kassenautomat (u. a. 2. Etage im Bürgerhaus am Wall)
- per Überweisung

Als Verwendungszweck bitte das Aktenzeichen angeben.

Verfahrensablauf

Antragstellung

Kontaktdaten Zentrale Bußgeldstelle:

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Telefon: 0371 488-3277 • Fax: 0371 488-3292 • E-Mail: bussgeldstelle@stadt-chemnitz.de
Bearbeitungsdauer	
Frist	-
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bußgeldkatalog - ausgewählte Verstöße
Rechtsbehelf	-
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	